Bundesministerium 
Bildung, Wissenschaft und Forschung

Schulbetrieb in der Sommerschule 2020/21

Wien, 20.8.2021

Inhaltsverzeichnis

[1 Hygiene und Schulorganisation 3](#_Toc80170058)

[1.1 Mund-Nasen-Schutz-Pflicht 3](#_Toc80170059)

[1.2 3-G-Regel für Lehrpersonen und Lehramtsstudierende 3](#_Toc80170060)

[1.3 Verpflichtende Testung von Schülerinnen und Schülern 4](#_Toc80170061)

[1.4 Umgang mit außerschuligen Personen und Einrichtungen 6](#_Toc80170062)

[2 Unterricht 7](#_Toc80170063)

1. Hygiene und Schulorganisation

Für den Schulbetrieb gelten die Regelungen der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (CSchVO 2021/22) i.d.g.F.

Die Schulleitung trifft alle erforderlichen organisatorischen und pädagogischen Vorkehrungen, die für einen möglichst reibungslosen Sommerschule - Schulbetrieb erforderlich sind.

* 1. Mund-Nasen-Schutz-Pflicht

Alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, haben außerhalb der Klassen- und Gruppenräume Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ein Mund-Nasen-Schutz muss den Mund und die Nase nicht nur abdecken, sondern auch eng anliegen. Das Material hat eine mechanische Barriere zu bilden, um das Verspritzen von Tröpfchen beim Sprechen, Husten und Niesen zu vermeiden. Die Verwendung von Gesichtsvisieren (sog. „Face Shields“ bzw. „Mini Face Shields“) ist nicht zulässig.

Die Schulbehörde kann für bis zu zehn Tage anordnen, dass alle Personen während des gesamten Tages im gesamten Schulgebäude Mund-Nasen-Schutz zu tragen haben, sofern COVID-19-Verdachtsfälle aufgetreten sind.

Das Tragen eines MNS zählt in diesen besonderen Fällen weiterhin zu den Pflichten von Schülerinnen und Schülern, sowie für die Lehrperson zu den Dienstpflichten.

Eine Verletzung dieser Pflichten löst bei Schülerinnen und Schülern entsprechende rechtliche Folgewirkungen aus (von der Zurechtweisung bis hin zur Suspendierung). Jene Schülerinnen und Schüler, welchen aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nachgewiesenermaßen nicht zugemutet werden kann, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

* 1. 3-G-Regel für Lehrpersonen und Lehramtsstudierende

Lehrpersonen müssen einen 3-G-Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr („geimpft, getestet, genesen“) erbringen. Der MNS ist auch außerhalb der Klassenräumen zu tragen.

Als Nachweise gelten:

* ein Nachweis über ein negatives Testergebnis:

− PCR-Test (gültig 72 Stunden ab Probenahme)

− Antigentest von einer befugten Stelle bzw. Antigentest, der an der Schule durchgeführt wurde (gültig 48 Stunden ab Probenahme)

* ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
  + Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
  + Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder,
  + Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,

ein Nachweis über eine überstandene Covid-19-Infektion innerhalb der letzten 6 Monate:

− ein Absonderungsbescheid oder eine ärztliche Bestätigung über eine molekularbiologisch bestätigte Infektion bis zu 180 Tagen vor der Testung

− ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage sein darf.

* 1. Verpflichtende Testung von Schülerinnen und Schülern

Voraussetzung für die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Präsenzunterricht ist der Nachweis, dass von ihnen eine geringe epidemiologische Gefahr ausgeht.

Schülerinnen und Schüler werden weiterhin 3-mal pro Woche an der Schule getestet, sofern sie keine anderen Nachweise erbringen.

Es besteht allerdings die Möglichkeit, Nachweise zu erbringen, die den Selbsttest an der Schule ersetzen. Diese Nachweise sind durch die Schülerin bzw. durch den Schüler an jenem Tag zu vorzulegen, an dem üblicherweise die Selbsttests abgewickelt werden (im Normalfall Mo/Mi/Fr bzw. gemäß den Vorschriften zur Abwicklung der abschließenden Prüfungen). Für

Schülerinnen und Schüler gelten dieselben Nachweise wie für Lehrpersonen (siehe Abschnitt 1.2).

Für die Schulen besteht keine Pflicht zur Datenverarbeitung oder -aufbewahrung.

Wird ein Selbsttest (Antigen Test oder PCR Test) an der Schule durchgeführt, dann testen sich Schüler/innen vor Beginn des Präsenzunterrichts so oft, dass zwischen den Tests maximal ein Kalendertag liegt. Internatsschüler/innen dürfen die Internate nur betreten, wenn sie nachweisen können, dass von ihnen eine geringe epidemiologische Gefahr ausgeht (z.B. Selbsttest, Antigen-Test, PCRTest, Nachweis über eine abgelaufene Infektion, siehe Abschnitt 1.2). Bei Selbsttests muss sichergestellt sein, dass die Testungen beaufsichtigt werden und die Schule eine Liste der bereits getesteten Schüler/innen erhält.

In der Regel findet die Testung im Klassenverband statt. Für Eltern, die ihre Kinder beim Test unterstützen wollen, werden an Volksschulen am Beginn des Unterrichtstages Teststationen eingerichtet. Dazu dürfen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten den Schulstandort betreten.

Für Schülerinnen und Schüler im Alter von unter 14 Jahren (Sekundarstufe I) ist eine **Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten**, dass ihr Kind den Test in der Schule durchführen darf, einzuholen. Wenn Schüler/innen oder Erziehungsberechtigte bei Unter-14Jährigen der Testung an der Schule nicht zustimmen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich.

Ab **30. August 2021 starten an allen Sommerschule Standorten PCR Testungen** für Schülerinnen und Schüler der Sommerschulen. Für den genauen Ablauf und die Durchführung der PCR-Tests wurde auf der BMBWF-Website unter www.bmbwf.gv.at/allesspuelt eine eigene Seite eingerichtet, auf der Anleitung für Schulleiter/innen zum Ablauf, eine einfache Anleitung zur Durchführung von Schüler/innen bereitgestellt werden.

**Corona-Testpass an Schulen – Sommerschule Ninja Pass**

Die negativen Testergebnisse werden im Corona-Testpass dokumentiert und können mit diesem nachgewiesen werden. Alle Details zum Corona-Testpass in Schulen finden Sie unter [www.bmbwf.gv.at/coronatestpass](http://www.bmbwf.gv.at/coronatestpass)

Bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, bei denen trotz Ausschöpfung aller am Standort möglichen Maßnahmen (z.B. Testung durch Erziehungsberechtigte an der Schule, Einbindung von Assistenzpersonal) eine Testung nicht möglich ist und eine ärztliche Bestätigung dafür vorliegt, können Personen, die zu dem Kind oder Jugendlichen in einem örtlichen oder persönlichen Naheverhältnis stehen (z.B. die Erziehungsberechtigten), die Testung zuhause durchführen. In diesem Fall bekommen die Erziehungsberechtigten vom Standort für jeden Testtag ein beschriftetes Testkit für die Durchführung des Tests zu Hause. Die Durchführung dieser Testung ist jener an der Schule gleichgestellt. Die Erziehungsberechtigten bestätigen für jeden einzelnen Testtag, die sachgemäße Durchführung der Testung analog zu den Testtagen an der Schule durchgeführt zu haben, und bestätigen schriftlich, dass die Schülerin/der Schüler nur mit negativem Testergebnis am Schulunterricht teilnimmt.

Sollte einem Kind oder Jugendlichen auch zuhause die Testung mit dem von der Schule zur Verfügung gestellten Testkit nicht zumutbar sein und eine ärztliche Bestätigung dafür vorliegen, die aufgrund ihres Inhaltes einer amts(schul-)ärztlichen Überprüfung unterzogen werden kann, liegt es in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, einen gleich- oder höherwertigen Test nachweislich durchzuführen und diesen als Bestätigung vorzulegen.

Ist eine Testung auch auf diese Weise nachweislich (ärztliche Bestätigung) nicht möglich, sind an der Schule geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Ansteckungswahrscheinlichkeit der übrigen an der Schule befindlichen Personen minimieren. Ist dies nicht möglich, verbleibt der Schüler bzw. die Schülerin im ortsungebundenen Unterricht.

Während der Testung soll der Raum immer gut gelüftet und der Mindestabstand zwischen den Testpersonen eingehalten werden. Personen, die gerade nicht den Antigen-Selbsttest durchführen, müssen einen MNS tragen. Bei positivem Antigen-Testergebnis kontaktiert die Schule 1450 und die örtliche Gesundheitsbehörde.

* 1. Umgang mit außerschuligen Personen und Einrichtungen

Kooperationen mit außerschulischen Personen und Einrichtungen im Rahmen des Präsenzunterrichts sowie der Kontakt mit den Erziehungsberechtigen sind erlaubt.

Für alle externen Personen im Schulgebäude gelten die in Abschnitt 1.1 beschriebenen Hygienemaßnahmen (Maskenpflicht). Für Personen, die mit Schüler/innen arbeiten, gilt die 3-G Regel (siehe Abschnitt 1.2).

Für Lehramtsstudierende im Ergänzungsunterricht gelten jene Regelungen betreffend Mund-Nasen-Schutz und der Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr wie für Lehrpersonen.

An Schulen, wo das Land Nachmittagsbetreuungsangebote zur Verfügung stellt ist der Betrieb von Schulbuffets und externes Catering für Schüler/innen möglich.

Schulraumüberlassung an Externe kann erfolgen, jedoch sind dabei folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

* Es muss an der Schule sichergestellt sein, dass es während der Nutzung der Schulräumlichkeiten durch Externe zu keinem Kontakt mit Schüler/innen kommt (§ 4 Abs. 4 C-SchVO 2020/21).
* Im Hinblick auf die Vorgaben aus der Öffnungsverordnung des BMSGPK, sind die Nutzer/innen des Schulraums darauf hinzuweisen, schriftlich evident zu halten, wer sich wann in der Schule aufgehalten hat (Datum, Uhrzeit von bis, Vorname, Nachname, Telefonnummer, Email-Adresse).

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass Schulräumlichkeiten nur von Personen genutzt werden dürfen, von denen nur eine geringe epidemiologische Gefahr ausgeht. Der diesbezügliche Nachweis ist durch die Nutzer/innen zumindest bis drei Wochen nach Ende der Nutzung des Schulgebäudes evident zu halten.

1. Unterricht

Der Schulbetrieb Sommerschule findet österreichweit im Präsenzbetrieb statt.

Weiterhin kann jedoch die Schulbehörde durch Verordnung befristet ein Aussetzen des Präsenzunterrichts für Schulen, Schulstandorte oder Teile von diesen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung anordnen, wenn die Infektionslage dies zur Eindämmung der Ausbreitung von SARS-CoV 2 oder COVID-19 erforderlich ist.